

Antrag auf Ausstellung einer Zweitschrift aufgrund Namensänderung

Name: _____ Vorname: _____

ggf. Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Straße u. Hausnr.: _____ PLZ: _____ Ort: _____

E-Mail.: _____ Telefon: _____

Betreffender Studiengang: _____ HBK-Matrikel-Nr.: _____

Hiermit beantrage ich eine Zweitschrift des/der folgenden Dokumente/s

- ☐ Bachelor ☐ Master ☐ Diplom ☐ Magister ☐ Promotion
☐ Urkunde ☐ Zeugnis ☐ Verzeichnis der bestandenen Module ☐ Diploma Supplement

Durch meine Unterschrift

- erkläre ich, dass ich darauf hingewiesen wurde, dass die Originaldokumente durch die Ausstellung einer Zweitschrift ihre Gültigkeit verlieren und dass ich nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag zur Herausgabe der Originale verpflichtet bin.
- versichere ich an Eides statt für den Fall, dass ich die zu ändernden Dokumente nicht vorlegen kann, dass die Dokumente weder in meinem Besitz sind noch, dass ich Kenntnis von deren Verbleib habe. Gleichzeitig verpflichte ich mich, die Originaldokumente sowie alle Ausfertigungen, Zweitschriften oder beglaubigten Kopien im Falle des Wiederfindens unverzüglich an die Prüfungsverwaltung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig zu senden bzw. auszuhändigen.
- nehme ich zur Kenntnis, dass ich darauf hingewiesen wurde, dass nach § 267 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft wird, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht.

Folgende Dokumente sind dem Antrag beigelegt:

1) Originaldokumente

- ☐ Urkunde ☐ Zeugnis ☐ Verzeichnis der bestandenen Module ☐ Diploma Supplement

2) Amtliche Bestätigung der Namensänderung (standesamtlicher Nachweis)

3) Kopie des Personalausweises

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Hinweise:

Bei einer Namensänderung besteht nur dann ein Anspruch auf Neuausstellung von Zeugnisunterlagen, wenn ein besonderes schutzwertes Interesse der/des Betroffenen gegeben ist. Dies ist der Fall bei einer Änderung des Namens im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz oder dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag sowie bei Änderung des Namens aufgrund einer Erwachsenenadoption.

Bei nachträglichen Namensänderungen aus anderen Gründen (z.B. Heirat) besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Zweitschrift.